

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Cossfeld, Handshübel, Königswalde, Oberhäschen, Schönheide, Schönheiderhammer, Seifa, Unterhäschen, Wildenthal usw.

Besitzungszeit vierzehnlich 4 Mr. 50 Pf. oder
monatlich 1 Mr. 50 Pf. in der Geschäfts-
stelle, bei unseren Böten sowie bei allen Post-
agenturen. — Geheime täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Zur Seite dieses Blattes — Kriegs- oder Friedens-
zeitungen des Bezirks der Zeitung, der Nachrichten oder der
Wochenschriften — hat der Besitzer keinen Auftrag
zu liefern oder Auslieferung der Zeitung oder auf
Aufforderung des Beauftragten zu unterlassen.

Verl.-Adr.: Amtshaus.

Druckwohl. Schriftleiter, Druck und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 25 Pf.
Im Stellmetall die Zeile 60 Pf. Im amt-
lichen Zeile die gespaltene Zeile 65 Pf.
Nahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewalt für die Aufnahme der Anzeigen
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Rückgabe der durch Be-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Sternsprecher Nr. 110.

Nr. 281.

Freitag, den 5. Dezember

1919.

Fleischverteilung.

In der laufenden Woche kommen auf Reichsfleischmarken zur Verteilung:
zu den Schlachtbürgern Eibenstock, Schneeberg, Schönheide, Schwarzen-
berg und Aue:

110 g Fleischfleisch und 80 g Wurst,
zu den Schlachtbürgern Johanngeorgenstadt, Raschau und Rautenk-
reis: 110 g Fleischkonserven und 30 g Wurstkonserven.
Personen unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.
Der Preis für 1 Pfund Fleischfleisch beträgt 2,30 Mr., für 30 g Wurst 0,18 Mr.,
für 110 g Fleischkonserven 1,16 Mr. und für 30 g Wurstkonserven 0,29 Mr.
Schwarzenberg, am 3. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Das Verbaden von Roggen- und Weizenmehl 94 prozentiger Ausma-
lung wird hiermit untersagt. Etwaige in den Bäckereien noch vorhandenen Reste
dieser Ausmahlung sind gegen Gewichtskontrolle sofort an die Mehlkammer abzuliefern,
die das Mehl geliefert hat. Bezahlung erfolgt durch den Bezirksverband Schwarzenberg.
Schwarzenberg, am 3. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk ist heute auf Blatt 347 die Firma Max
Conrad in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Max Conrad in
Eibenstock eingetragen worden.

Angedrehter Geschäftszweig: Fabrikation seiner Herrenwäsche.
Eibenstock, den 3. Dezember 1919.

Das Amtsgericht.

Mieteinigungsamtsamt Schönheide.

Dem von der Gemeinde Schönheide errichteten Mieteinigungsamts sind vom
Ministerium des Innern die Befugnisse aus den §§ 2—4 der Bekanntmachung zum
Schutz der Mieter vom 23. September 1918 verliehen worden. Für das Mietei-
nungamt ist eine Ordnung aufgestellt worden, deren Bestimmungen hiermit in Kraft
treten. Die Ordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Zum Vorsitzenden bei den Verhandlungen des Mieteinigungsamtes ist von der
Amtshauptmannschaft Herr Amtsrichter Dr. Thier in Eibenstock und zu dessen Stellver-
treter Herr Rechtsanwalt Nodack in Eibenstock ernannt worden.

Schönheide, am 1. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.

Ordnung für das Mieteinigungsamtsamt der Gemeinde Schönheide (Erzgeb.).

Zur Beliegung von Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern wird in der
Gemeinde Schönheide ein Mieteinigungsamtsamt errichtet. Das Mieteinigungsamtsamt hat die
ihm durch Gesetz oder besondere Ernennung übertragenen Aufgaben.

Das Mieteinigungsamtsamt besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der
Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Amtshauptmannschaft ernannt. Sie
müssen für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus dem Kreise der Hausbesitzer und zur Hälfte
aus dem Kreise der Mieter stammen. Die Beisitzer werden von dem Gemeindevorstand auf
die Dauer eines Jahres gewählt. Spätestens drei Wochen vor der Wahl werden der
Hausbesitzerverein und der Mieterverein vom Gemeindevorstand zur Einsetzung von Vor-

150 Minister.

Der Reichsjustizminister Schiffer hat in einer Konferenz mit den einzelstaatlichen Justizministern die interessante Tatsache mitgeteilt, daß wir zurzeit in der deutschen Republik 150 Minister in Reich und Einzelstaaten zusammengekommen, habe" und hat daran die Ansicht gefügt, daß diese große Zahl von Ministern, ohne die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu beeinträchtigen, denn doch etwas beschränkt werden könnte. Der Reichsjustizminister hat damit gewiß Recht, aber wir dürfen nicht verkennen, daß diese Steigerung der deutschen Minister in ihrer Zahl um mehr als das dreifache eigentlich nur die allgemeinen Verhältnisse widergespiegelt. In so vielen Betrieben hat sich die Zahl der Arbeitskräfte bedeutend vermehrt, ohne daß deshalb die Leistungen erhöht worden wären.

Aber diese Tatsache will nicht scherhaft, sondern ernst genommen sein. Sie zeigt vor allen Dingen, daß die alte Verfassung doch nicht so unpraktisch war, denn sie bot in ihrer kleinen Zahl von Mi-

nistern größere Geschlossenheit. Die Revolution hat geglaubt, jedem staatlichen Arbeitsgebiete ihre sichtbare Spitze geben zu sollen, hat aber nur eine geistige Zahl von gar nicht mehr zu überschreitenden Verordnungen und durch die gestiegerte Beamtenzahl eine große Versteuerung der Verwaltung herbeigeführt. Wo wir doch gerade sparen wollten, und sparen müssen. Eine wirkliche Besserung in den oft als unerträglich empfundenen Zuständen ist noch nicht eingetreten. Daraus erscheint also eine Zusammenlegung der ministeriellen Wirtschaftsstätten angebracht, damit die Regierungsmänner intensiver arbeiten. Es soll aber nicht damit gesagt sein, daß die Landessstellen zugunsten der obersten Reichsstelle auf ein Minimum zusammenschrumpfen sollen, denn bei allem Respekt vor der Energie der Reichsminister werden sich die Bewohner der Einzelstaaten doch mehr auf ihre eigenen Minister und deren Landeskennnis verlassen, wie auf den guten Willen eines dem Reichsminister nachgeordneten Regierungsrates.

Die übergroße Zahl von Beamten und amtierenden Stellen, die mit der Bildung der vielen Räte ihren Anfang nahm und mit der bevorstehenden Bil-

dung der Betriebsräte wohl noch nicht ihren Abschluß finden wird, ist keine Eigenart der deutschen Republik, sondern der Republiken überhaupt. Und der wahre Grund dazu ist, daß es in den Freistaaten oft an der straffen Schulung und praktischen Erfahrung fehlt. Wo ein durchgebildeter Beamter selbstständig entscheidet und das Richtige trifft, werden nicht selten Kommissionen in Bewegung gesetzt und operieren gegeneinander. In der Pariser Deputentenkammer lagten Jahr für Jahr einsichtige Leute über den Beamtenüberschuss, aber es werden nicht weniger, sondern immer mehr. In Italien steht es ähnlich, während England trotz aller parteipolitischen Ministerwechsel einen ausgezeichneten Stab von geschulten Beamten besitzt und behält, der besonders seiner auswärtigen Politik und Kolonialverwaltung zugute kommt.

Die Einsicht, daß es sich bei uns mit dem heutigen Beamtenüberschuss nur um einen Übergang handelt, ist schon da, und es ist vorauszusehen, daß das Ausprobieren mit neuen parteipolitischen, aber nicht verwaltungstechnisch geschulten Personen nur sehr lange dauern kann. Denn die Kritik der Bevölkerung

150 Minister.

schrägen für die Wahl zu händen ihres Vorsitzenden schriftlich aufgesucht werden. Jeder Vorschlag hat insgesamt die Namen von 12 zur Wahl geeigneten Personen zu enthalten, aus deren Mitte der Gemeindevorstand die Beisitzer zu wählen hat. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl beim Gemeindevorstand eingehen. Werden rechtzeitig keine Vorschläge ein, so wählt der Gemeindevorstand nach freiem Ermessen. Zu Beisitzern sind nur Männer wählbar, die das hundertzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Schönheide wohnen. Auf alles das ist in der schriftlichen Aufforderung hinzuweisen. Die Aufforderung ist mit Voten oder durch die Post zugestellt.

§ 4.

Das Amt des Vorsitzenden und das des Beisitzers ist ein Ehrenamt, jedoch haben die Genannten Anspruch auf Vergütung der harten Auslagen, die, soweit der Vorsitzende in Frage kommt, nach den Bestimmungen des für Staatsbeamte geltenden Beisitzer-
gesetzes nach Klasse V entschädigt werden mit der Maßgabe jedoch, daß bei einhalbjähriger Reise 8 Mark Entschädigung gezahlt werden.

§ 5.

Die Beisitzer werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen einberufen.
Für das Verfahren vor dem Eindringungsamt gelten die Vorschriften in § 14 der
Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918, sowie die Bestim-
mungen der Anordnung vom 23. September 1918 für das Verfahren vor den Eindrin-
gungsämtern (Reichsgesetzblatt Seite 1146 folgend). Parteien, die sich vertreten
lassen, haben die Kosten ihres Vertreters in jedem Falle selbst zu tragen.

§ 6.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Schönheide (Erzgebirge), am 24. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

(Stpl.) Winzer, Gemeindevorstand.

Dem auf Grund der vorstehenden Ordnung errichteten Mieteinigungsamtsamt der Ge-
meinde Schönheide sind vom Ministerium des Innern die Befugnisse nach §§ 2—4 der
Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918 verliehen worden.
Schwarzenberg, am 20. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

(Stpl.) J. U. v. Broitzem.

Nach dem Gesetz über die Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni
1919 haben mit Jahresende 1919 die unbefoldeten Gemeindeältesten aus dem Ge-
meinderat auszuscheiden und es macht sich die Wornahme von Neuwahlen erforderlich.

Nach dem Ortsgebot der Gemeinde Schönheide vom 1. September 1919 werden
die Gemeindeältesten von den Gemeindevertretern in allgemeiner, gleicher, geheimer und
direkter Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt
auf die Dauer von 6 Jahren und findet

Sonntag, den 21. Dezember 1919, vorm. von 9—10 Uhr
im Rathause — Sitzungssaal — statt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ortsgebotes der Gemeinde Schönheide
vom 1. September 1919 sind bis spätestens 1 Woche vor dem Wahltage, — 18. Dezem-
ber er. Wahlvorschläge, die von mindestens 3 stimmberechtigten Personen unterzeichnet
sein müssen, einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Gemeindeälteste
zu wählen sind und es ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Erklärung über
seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Der Name des
Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung
des Wahlvorschlags.

Die stimmberechtigten werden hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen
aufgefordert.

Schönheide, am 2. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.

Winzer, Wahlkommissar.